



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0695 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.04.2009	Jugendhilfeausschuss			
30.04.2009	Kreisausschuss			
07.05.2009	Kreistag			

Bezeichnung:

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Sachverhalt:

Die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes KiföG sind für den Bereich der Kindertagespflege wesentliche Änderungen eingetreten: Die Kindertagespflege soll mittelfristig eine anerkannte und leistungsgerecht vergütete Tätigkeit werden. Neben der Übernahme nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ist die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung aufgenommen worden.

Laut Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) erhält eine qualifizierte Tagespflegeperson derzeit 2,91 € pro Stunde und Kind (entspricht 504,20 € monatlich bei einer Betreuungszeit von wöchentlich 40 Stunden). Die Jugendämter des ehemaligen Regierungsbezirks Lüneburg haben sich in der letzten Jugendamtsleitertagung im Februar 2009 auf einen einheitlichen Tagespflegesatz von 3,50 € pro Stunde und Kind verständigt.

Mit der als Anlage beigefügten Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) sollen die rechtlichen Vorgaben des KiföG umgesetzt werden. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wird eine pauschalierte Kostenbeteiligung festgesetzt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Beschlussvorschlag:

Der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird zugestimmt.

Die Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 SGB VIII außer Kraft.

Luttmann

**Entwurf
der
Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über
die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung
von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)**

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 07.05.2009 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen.

**§ 1
Kindertagespflege**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Eine Tagespflegeperson, die von den Erziehungsberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemeldet oder vorgestellt wird, gilt erst dann als vermittelt, wenn sie persönlich geeignet ist oder diese Eignung nachträglich festgestellt wird.
- (3) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege fachlich beraten. Die Beratung wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ergänzt.

**§ 2
Voraussetzungen für die Förderung**

- (1) Für Tagespflegepersonen gelten die in § 23 Abs. 3 SGB VIII vorgeschriebenen Eignungskriterien. Sind diese erfüllt, ist ihnen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis zu erteilen.
- (2) Kindertagespflege nach dem Satzungszweck fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahren. Kinder ab Vollendung des 3. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können ergänzend zu den schulischen und institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (3) Ein Kind, das das 3. Lebensjahr (ab 01.08.2013: das 1. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (4) Ab 01.08.2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (5) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.

§ 3

Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
 - 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 - 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (2) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Punkte 3,50 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes.
- (3) Die unter Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu 6 Wochen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (4) Die unter Abs. 2 bzw. 5 und 6 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Krankheit des zu betreuenden Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, bis zu 4 Wochen pro Jahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen, Betreuung erstattet.
- (5) Eine Tagespflegeperson, die nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 3 SGB VIII entspricht, erhält für die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Punkte 2,80 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Eine Erstattung von Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 erfolgt nicht.

- (6) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 1,00 € pro Stunde und Kind gewährt.
- (7) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt.

§ 4

Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Für den Beginn der Förderung in Kindertagespflege ist der Eingang des Antrages beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe entscheidend. Für zurückliegende Monate ist eine Kostenübernahme nicht möglich.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Der Umfang der Betreuung ist Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung und durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 6

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 7

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes 2. Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert.
- (3) Für ein 3. und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Die in der Anlage 1 aufgeführte Staffelung geht von einem 3-Personen-Haushalt aus. Für einen Zwei-Personen-Haushalt wird die nächst höhere Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Bei mehr als drei Personen wird je weiterer Person eine Herabstufung um eine Einkommensgruppe vorgenommen.

§ 8 Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die Stufe 13 der Anlage.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn. Das Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.
- (4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.
- (5) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.

§ 9 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann

Anlage 1

zur

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und
die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Stufe	Monats- einkommen €	21-39 Std. monatlich	40-59 Std. monatlich	60-79 Std. monatlich	80-99 Std. monatlich	100-119 Std. monatlich	120-139 Std. monatlich	140-159 Std. monatlich	160-179 Std. monatlich	Ab 180 Std. monatlich
1	unter 1250	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	1250-1499	51	66	82	98	114	129	145	161	177
3	1500-1749	59	77	96	114	132	151	169	188	206
4	1750-1999	67	88	109	130	151	172	193	214	235
5	2000-2249	76	99	123	147	170	194	218	241	265
6	2250-2499	84	111	137	163	189	216	242	268	294
7	2500-2749	93	122	150	179	208	237	266	295	324
8	2750-2999	101	133	164	196	227	259	290	322	353
9	3000-3249	110	144	178	212	246	280	314	348	383
10	3250-3499	118	155	191	228	265	302	338	375	412
11	3500-3749	126	166	205	245	284	323	363	402	441
12	3750-3999	135	177	219	261	303	345	387	429	471
13	ab 4000	143	188	232	277	322	366	411	456	500